

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung
(Gebührensatzung Schulkindbetreuung)**

vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom xx. xxxx 2019

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Gebührenermäßigung	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	4
§ 7 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerfahren	4
§ 8 Widerruf der Zulassung	5
§ 9 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 21. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuung an den Grund- und Förderschulen („Schulkindbetreuung“) als öffentliche schulische Einrichtung. Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an Grund- und Förderschulen außerhalb der schulpflichtigen Zeiten, soweit es sich nicht um Betreuungsplätze einer Kindertageseinrichtung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII oder Plätze einer Ferienbetreuung handelt.

§ 2

Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden je Betreuungsplatz abhängig von der Art des Betreuungsbausteins bemessen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind zulässiger Weise aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
 2. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen je Betreuungsplatz und Monat:
 1. im Betreuungsbaustein „Frühbetreuung“: 12 Euro
 2. im Betreuungsbaustein „Spätbetreuung“: 80 Euro

Der Monat August ist gebührenfrei.

- (2) Die Kosten für die Verpflegung und die Ferienbetreuung sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten. Diese werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren als privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenschuldner, deren Kind Inhaber der KreisBonusCard ist und die Schulkindbetreuung besucht, werden ab schriftlicher Antragstellung von der Entrichtung von Betreuungsgebühren bis zum Ablauf der KreisBonusCard befreit.
- (2) Gebührenschuldner,
 - a) die einen Betreuungsplatz im Betreuungsbaustein „Spätbetreuung“ in Anspruch nehmen und
 - b) deren zu berücksichtigendes Einkommen 80.000 Euro nicht übersteigt oder
 - c) deren zu berücksichtigendes Einkommen 80.000 Euro erreicht und die mehr als ein zu berücksichtigendes Kind haben,wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen. Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschuldner. Die Gebührenermäßigung wird in diesem Fall abhängig von einem zu berücksichtigenden Kind und einem Jahreseinkommen bis 20.400 Euro bemessen.
- (3) Das nach Absatz 2 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2, 3 und 3 b Einkommenssteuergesetz (EStG) und sämtliche Unterhaltsleistungen. Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.
- b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.
- c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind.
- d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß §§ 3 und 3b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind.

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzahlen.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahrs maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

- (4) Bei der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung; der Gebührenschuldner hat die entsprechenden höheren Gebühren nachzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

- (5) Die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 reduzierten Betreuungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (6) Gebührenschuldner können ab schriftlicher Antragstellung von Gebühren ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Belastung dem Gebührenschuldner und dem in der Schulkindbetreuung betreuten Kind nicht zuzumuten ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht monatlich zum 1. des Monats. Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist zum 15. des Monats zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Universitätsstadt Tübingen zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschuld entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen seitens der Universitätsstadt Tübingen eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt.
- (5) Die Gebührenschuld entfällt nicht in Ferienzeiten. § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerfahren

- (1) Der zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsbaustein ergibt sich aus der von der Universitätsstadt Tübingen bestätigten Anmeldung des Kindes.
- (2) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenermäßigung nach § 5 jederzeit schriftlich bei der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen beantragen.

Eine Ermäßigung bei der Gebührenfestsetzung wird ab Antragstellung berücksichtigt.

Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 5, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die dafür erforderlichen Nachweise, insbesondere die KreisBonusCard, beizufügen. Für eine Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind insbesondere der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse beizufügen.

- (3) Wer die Gebührenermäßigung beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

Eine Zunahme der Kinderzahl kann erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt werden, in dem die Änderung angezeigt wird.

- (4) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners geändert haben. Hierfür hat der Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt erforderliche Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigenden Kinderzahl vorzulegen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, entfällt die Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat; die Betreuungsgebühr wird ab diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.
- (5) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Eine durch Gebührenermäßigung reduzierte Betreuungsgebühr gilt nur solange sich das zu berücksichtigende Jahreseinkommen nicht erhöht. Eine Gebührenerhöhung erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des Kalenderjahres. Eine weitere Gebührenreduzierung rückwirkend zum 01. Januar des Kalenderjahres ist ausgeschlossen, wenn die relevanten Änderungen zum Jahreseinkommen nicht unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen gemeldet worden sind (Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 3).

§ 8

Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten ¹⁾

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2014

gez. Boris Palmer

Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 170 vom 26. Juli 2014, geändert durch:
1. Satzung vom 29.06.2015 (Schwäbisches Tagblatt vom 04.07.2015; Inkrafttreten: 01.09.2015)
2. Satzung vom xx. Monat xxxx, bekannt gemacht...; Inkrafttreten 01.09.2019

Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung

Monatliche Betreuungsgebühr für die Spätbetreuung

Spätbetreuung	Regelgebühr je Betreuungsplatz: 80 Euro					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.400	10	6	2	0	0	0
bis 30.600	20	16	10	4	2	0
bis 40.900	30	24	18	12	6	0
bis 50.000	40	34	28	22	16	4
bis 60.000	50	43	35	28	20	10
bis 70.000	60	51	45	36	27	18
bis 80.000	70	60	53	42	35	21
über 80.000	80	68	60	48	40	24